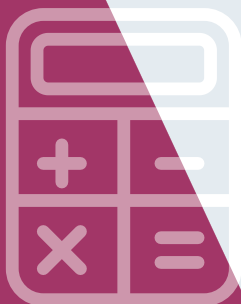


Meine Pension

Wie Lebensentscheidungen
die Absicherung im Alter
beeinflussen



Ausgabe 2026

Wie entsteht meine Pension?

1. Für eine **eigene Alterspension brauchen Sie mindestens 180 Versicherungsmonate** (15 Jahre). Mindestens **7 Jahre** (84 Versicherungsmonate) davon müssen aus einer **Erwerbstätigkeit** mit Pflichtversicherung stammen.
2. Versicherungszeiten für die Pension erwirbt man mit einer **eigenen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze**. Die Pensionsversicherung ist Teil der Sozialversicherung und eine Pflichtversicherung, die für alle Erwerbstätigen gilt.
3. **Für bestimmte Zeiten erhält man Versicherungszeiten und Teilgutschriften, ohne selbst Beiträge zu zahlen**. Das gilt z. B. für Pflege, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit. Dafür gelten unterschiedliche Voraussetzungen (Anträge, Meldungen).
4. **Im Pensionskonto zählt jeder Monat für die Pensionsberechnung**. Wenige Versicherungsmonate, Teilzeitarbeit, lange Berufsunterbrechungen ohne Einkommen und geringere Monats- bzw. Jahreseinkommen führen so zu niedrigen Pensionen.
5. **Je höher das Erwerbseinkommen ist und je mehr Versicherungsmonate man erwirbt, umso besser entwickelt sich die zukünftige eigene Pension**.
6. Anspruch auf die **Ausgleichszulage** haben Pensionistinnen, wenn ihr gesamtes Einkommen unter dem monatlichen Ausgleichszulagen-Richtsatz liegt. Dieser beträgt € 1.308,39 für Alleinstehende und € 2.064,12 für Ehe- und eingetragene Paare im gemeinsamen Haushalt im Jahr 2026.
7. Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit **sehr lange pflichtversichert** waren, haben bei niedrigen

Pensionen Anspruch auf einen **zusätzlichen Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus**.

8. Personen, die **vor dem 20. Geburtstag** mindestens 12 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit erworben haben, bekommen für jedes Monat (insgesamt maximal 60 Monate) den **Frühstarterinnenbonus**. Insgesamt müssen mindestens 300 Beitragsmonate (25 Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit vorliegen.
9. Um Ihre Pensionsleistung zu erhöhen, können Sie z. B. die **freiwillige Höherversicherung** beantragen und zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Pensionsversicherung einzahlen.
10. Eltern können auch das **freiwillige Pensionsplitting** beantragen, und sich so ihre Teilgutschriften aufteilen.

Wann kann ich in Pension gehen?

Das (**gesetzliche**) **Regelpensionsalter** für Männer und für Beamtinnen ist 65. Das Regelpensionsalter für Frauen wird seit 2024 bis 2033 **schrittweise auf 65 angehoben**:

Frauen mit Geburtsdatum	... erreichen das gesetzliche Pensionsantrittsalter mit
01.01.1964–30.06.1964	60 Jahren und 6 Monaten
01.07.1964–31.12.1964	61 Jahren
01.01.1965–30.06.1965	61 Jahren und 6 Monaten
01.07.1965–31.12.1965	62 Jahren
01.01.1966–30.06.1966	62 Jahren und 6 Monaten
01.07.1966–31.12.1966	63 Jahren
01.01.1967–30.06.1967	63 Jahren und 6 Monaten
01.07.1967–31.12.1967	64 Jahren
01.01.1968–30.06.1968	64 Jahren und 6 Monaten
nach dem 30.06.1968	65 Jahren

Kann ich auch weiterarbeiten?

Ja. Das Erreichen des Pensionsantrittsalters hat keine direkte Auswirkung auf die Erwerbstätigkeit. Auch nach dem Regelpensionsalter kann weitergearbeitet werden.

Sie können ...

- ... **zur Pension dazuverdienen.** Wenn das Regelpensionsalter erreicht ist, können Pensionistinnen ohne Begrenzung zu ihrer Pension dazuverdienen.
- ... **die Pension später antreten.** Wenn Sie Ihren Pensionsantritt aufschieben, also auch nach dem Regelpensionsalter weiterarbeiten, erhalten Sie einen **Zuschlag (Bonus)** zur Pension.
- ... **die neue Teilpension in Anspruch nehmen.** Arbeitnehmerinnen, die Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension haben, können mit der Teilpension ihre Berufstätigkeit mit reduzierter Arbeitszeit fortsetzen. Während dieser Teilzeitbeschäftigung wird ein Teil der Pension monatlich ausbezahlt.

Wenn Sie die Pension vor dem Regelpensionsalter antreten, wird die Pension mit **Abschlägen** berechnet.

Welchen Einfluss hat mein persönlicher Lebensweg?

Niemand weiß sicher, wie sich der Lebensweg gestaltet. Persönliche Entscheidungen und Umstände wirken sich auf die spätere Pensionshöhe aus. Einen **direkten Überblick** dazu bietet das eigene **Pensionskonto**.

Welche Zeiten werden für meine Pension berücksichtigt?



Für jeden Beitragsmonat (Erwerbstätigkeit und andere Zeiten wie Kindererziehung) werden im Pensionskonto Teilgutschriften vermerkt, die die zukünftige Pension erhöhen.



Bei Teilzeitbeschäftigung und geringeren Einkommen sind die Teilgutschriften entsprechend geringer.



Auch Zeiten der Kindererziehung gelten als Versicherungs- und Beitragsmonate. Es werden bis zu 4 Jahre (48 Monate pro Kind, 60 Monate bei Mehrlingsgeburten) angerechnet.



Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungen oder aus Beschäftigung während der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in den ersten 48 Monaten nach der Geburt werden zusammengerechnet.



Zeiten des Pflegekarenzgeldbezuges gelten in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten. Bei erheblicher oder gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft durch Pflege einer nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 ist eine kostenlose freiwillige Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung möglich.



Auch während einer Arbeitslosigkeit werden Beiträge von der öffentlichen Hand im Pensionskonto gutgeschrieben, solange die Meldung beim AMS aufrecht ist.

Wo finde ich weitere Informationen?

- Einen Überblick über das Pensionssystem, Beispiele und Informationsadressen finden Sie in der Broschüre **Frauen und Pensionen**.
- Die Broschüre, der vorliegende Folder und weitere Informationsmaterialien sind online unter www.bmfwf.gv.at > Frauen & Gleichstellung verfügbar.
- Druckexemplare können mit Mail an int.frauen@bmfwf.gv.at bestellt werden.
- Informationsvideos und weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite des Projekts **TRAPEZ – Transparente Pensionszukunft. Sicherung der ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen im Alter:** www.trapez-frauen-pensionen.at
- Informationen rund um die Pension finden Sie auch unter www.pv.at
- Ihr Pensionskonto können Sie online einsehen: www.neuespensionskonto.at etwa über die **ID Austria** oder über **Finanzonline** sowie über **MeineSV.at**.



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung,
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung III/6

Redaktion: BMFWF, III/6 | Layout: BKA Corporate Identity &
Kommunikationsdesign

Druck: VENDO Kommunikation + Druck GmbH, Gutenbergstraße 2,
4840 Vöcklabruck

10. Ausgabe, Wien, 2026